



## SGB VIII Reform

### Jugendhilfe in der Warteschleife...

Seit dem 05.10.2020 liegt der angekündigte Referentenentwurf zum KJSG vor. Die Diskussion ist eröffnet, die Anhörungen des Ministeriums sind angelaufen (auch die BAG ASD war beteiligt – die Stellungnahme ist auf der Homepage der BAG ASD abrufbar).

Eine Vielzahl von (zustimmenden und kritischen) Veröffentlichungen, Übersichten und Statements sind eingegangen.

Sobald die parlamentarischen Beratungen in Gang kommen, wird an dieser Stelle erneut berichtet. Am 02.12.2020 soll die Erstberatung des Referentenentwurfs im Kabinett erfolgen.

### KJSG Entwurf - Inklusiv Lösung für alle?

#### Jugendhilfe unter einem Dach oder wer ist Träger der Eingliederungshilfe...?

Nach der oben genannten Veröffentlichung des Referentenentwurfs ist die Zukunft der Eingliederungshilfe klar skizziert: die örtlichen Träger der Jugendhilfe sollen einheitlich die Zuständigkeit aller Behinderungsformen für Kinder und Jugendliche „aus einer Hand“ anbieten und leisten.

Seit 2018 ermöglicht § 94 des SGB IX eine länderspezifische Abweichung von einheitlich örtlichen Zuständigkeiten, wer als Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Daraus ergeben sich in NRW und anderen Bundesländern (s. ASD Report 04/2019) strukturelle Verwerfungen:

In NRW wurden die beiden Landschaftsverbände Träger der Eingliederungshilfe – auch für Leistungen an Kinder und Jugendliche (unbenommen von den bestehenden Zuständigkeiten für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche gem. §35a SGB VIII bei den örtlichen Jugendämtern).

Die Frage für die ca. 4.500 ASD-Fachkräfte in NRW lautet nun: „Wie kommen wir zu ‚Hilfen aus einer Hand‘... für die Eingliederungshilfen von Kindern und Jugendlichen auch in NRW und wie verhalten sich nun die Parallelstrukturen, die von den Landschaftsverbänden in den letzten 2 Jahren mit Hochdruck vorangetrieben

wurden? Die NRW Landesregierung ist nun gefordert, für die Jugendämter in NRW eine klare Entwicklungsperspektive aufzuzeigen, die im Rahmen der Umsetzungsstufen bis 2028 die Weichen in Richtung „örtliche Hilfen aus einer Hand“ aufzeigt.

Die **BAG ASD** hat zu dieser Frage ein Kurzgutachten zur rechtlichen Einschätzung der o.g. Fragen von *Prof. Hans-Jürgen Schimke* eingeholt, das nachfolgend vorgestellt wird:



Quelle Destatis (2020)

### **Die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in NRW gem. der Reform des SGB VIII**

#### **A. Die aktuelle Rechtslage**

Nach § 10 Abs. 4 SGB VIII gehen Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung nach SGB IX (seit dem 01.01.2020, früher SGB XII) den SGB VIII- Leistungen vor. In NRW hat

der Gesetzgeber von der Ermächtigung des § 94 SGB IX Gebrauch gemacht und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen als Träger der Eingliederungshilfe insbesondere für stationäre Leistungen und Pflegefamilien bestimmt (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW Ausgabe 2018 Nr. 19 vom 3.8.20).

#### **B. Der Referentenentwurf vom 05.10.2020 zum SGB VIII (im folgenden Ref-E)**

Nach dem neuen § 10 Abs. 4 Ref-E gehen Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem Neunten Buch vor:

„Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen

Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung
3. die Kostenbeteiligung
4. das Verfahren

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.“

In der Gesetzesbegründung (Ref-E, S.86 f.) heißt es:

„Die bisher in § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII a.F. vorgesehene Aufspaltung der Zuständigkeit nach Art der Behinderung für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wird aufgegeben. Ab dem 1. Januar 2028 sind auch Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Künftig ist damit die Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unabhängig von der Art ihrer Behinderung zuständig. Satz 2 stellt klar, dass die Kinder- und Jugendhilfe daher Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung entsprechend der im SGB VIII für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung vorgesehenen Leistungen bereitstellt und gewährt. Die damit verbundene Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII (sog. „Inklusive Lösung“) setzt aber voraus, dass spätestens bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet worden ist, das diesbezüglich (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung enthält.“

Mit dieser Regelung und ihrer Begründung ist klargestellt, dass ab dem 01.01.2028 die Zuständigkeit der überörtlichen Träger für junge Menschen mit Behinderungen entfällt. Träger der Jugendhilfe für die Leistungen der Jugendhilfe sind nach § 85 Abs.1 SGB VIII die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Diese Vorschrift ist durch den Referentenentwurf nicht verändert worden.

Prof. Hans Jürgen Schimke, November 2020

Im Jahr 2018 wurde in

50.400

Fällen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt.  
Nach der Feststellung wurde in

20%

der Fälle das Familiengericht eingeschaltet und in weiteren

15%

der Fälle die Kinder in Obhut genommen

Quelle: Destatis 2019f

## Strafverfahren gegen ASD Fachkräfte - vom Risiko des Kinderschutzes

Nachfolgender **Praxishinweis** von Prof. Reinhard Wiesner zum Urteil im Strafverfahren vor dem LG Arnsberg gegen eine ASD-Fachkraft aus der ZKJ, Heft 2/2020, S. 199 und die **Pressemitteilung des OLG Hamm** vom 06.11.2020 verdeutlichen den Hintergrund des **Revisionsbeschlusses** vom 22.10.2020.

Im Strafverfahren gegen eine Sozialarbeiterin des Landkreises hat das Landgericht Arnsberg das Urteil des Amtsgerichts Medebach (Gefängnisstrafe sechs Monate auf Bewährung) aufgehoben und den Berufungsantrag der Staatsanwaltschaft auf 9 Monate Gefängnis zurückgewiesen.

Stattdessen hat das Gericht eine Strafe in Höhe von 50 Tagessätzen verfügt (womit die Angeklagte nicht mehr als vorbestraft gilt).

Inhaltlich stützt das Gericht seine Entscheidung vor allen Dingen auf das pflichtwidrige Unterlassen einer Einschätzung der Gefährdungssituation, zu der die Fachkraft aufgrund des Bekanntwerdens mehrerer verpflichtet gewesen wäre und aus denen sich bei einer Gesamtwürdigung die Pflicht zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ergeben hätte.

Ob der vom Gericht gewählte strenge Maßstab für die Anforderungen an eine Gefährdungseinschätzung und die daraus abzuleitenden Schlüsse für eine Gefährdungsabwendungsspflicht einer obergerichtlichen Prüfung standhalten, wird sich erweisen, wenn dem von der Verteidigung vorgelegten Antrag zur Revision vom OLG Hamm stattgegeben wird. Bei der Strafzumessung wird auch kurz die unterschiedliche Perspektive von Strafrecht (Gefahrenabwehr) und Jugendhilferecht (Primat der Hilfebeziehung) gestreift.

Für die Fachkräfte in den Jugendämtern wird die Unsicherheit im Hinblick auf die „richtigen Schritte“ im Verfahren der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII erst einmal wachsen.

## Pressemitteilung

### OLG Hamm zur Garantenstellung einer Jugendamtsmitarbeiterin

Der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat mit Beschluss vom 22.10.2020 entschieden, dass ein Jugendamtsmitarbeiter nicht erst dann zum Handeln verpflichtet ist, wenn er von einer konkret eingetretenen akuten Gefährdung des Kindeswohls tatsächlich Kenntnis nimmt. Vielmehr hat er auch für eine pflichtwidrig herbeigeführte Unkenntnis von einer solchen Gefährdung einzustehen. Anderenfalls wäre nämlich gerade derjenige Jugendamtsmitarbeiter, der alle an ihn herangetragenen Warnzeichen einer Kindeswohlgefährdung in einer von ihm betreuten Familie ignoriert und keinem Hinweis nachgeht, am umfassendsten vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt.

Die angeklagte Jugendamtsmitarbeiterin aus dem Hochsauerlandkreis betreute seit August 2013 eine alleinerziehende Mutter und deren neun Kinder. Aufgrund der Mitteilung eines anderen Jugendamtes war der Angeklagten bekannt, dass insbesondere ein Anfang 2012 geborener Junge und ein im Frühling 2013 geborenes Mädchen in ihrem Kindeswohl gefährdet sein könnten. Dennoch ist sie untätig geblieben, weshalb sie nicht erkannte, dass beide Kinder nicht ausreichend ernährt und mit Flüssigkeit versorgt worden sind. Das Mädchen konnte durch eine intensivmedizinische Behandlung gerettet werden, nachdem die Mutter sie in einer Notfallpraxis Anfang 2014 vorgestellt hatte. Dagegen verstarb der Junge nach einer Vorstellung einen Tag später durch die Kindesmutter im Krankenhaus, was auf seinen desolaten Versorgungszustand zurückzuführen gewesen ist. Das Amtsgericht Medebach hat die Angeklagte am 04.05.2017 (Az. 6 Ds 213/16) wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist zur Bewährung ausgesetzt worden.

Mit ihren Berufungen gegen dieses Urteil habe die Angeklagte ihren Freispruch, da sie nach den fachlichen Standards der Jugendhilfe gehandelt haben will, und die Staatsanwaltschaft die Verurteilung zu einer höheren Freiheitsstrafe verlangt.

Mit Urteil vom 07.01.2020 (Az. 3 Ns 101/17) hat das Landgericht Arnsberg die Berufung der Staatsanwaltschaft verworfen. Auf die Berufung der Angeklagten hat es sie wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe von 3.500 € verurteilt. Während die Angeklagte ihre Garantenpflicht – d. h. ihre Verpflichtung, dafür einzustehen, dass der Tod des Jungen nicht eintritt – gegenüber diesem fahrlässig verletzt und ihr mögliche Maßnahmen zur Verhinderung von dessen Hungertod unterlassen habe, sei die Unterernährung des Mädchens für die Angeklagte nicht zu erkennen gewesen.

Die Revision der Angeklagten gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg.

Die Angeklagte habe – so der Senat – eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des verstorbenen

Jungen über einen Zeitraum von mehreren Monaten nicht vorgenommen, obwohl dies unter anderem aufgrund der Mitteilung von Auffälligkeiten durch ein anderes Jugendamt und weiterer ihr bekannter Umstände geboten, möglich und ihr zumutbar gewesen wäre. Danach hätte sich die Angeklagte zeitnah nach Übernahme des Falls einen persönlichen Eindruck verschaffen oder bei einer Weigerung der Mutter das Familiengericht anrufen müssen. Der körperliche Zustand des Jungen sei ab August 2013 bis zu seinem Tod bereits so reduziert gewesen, dass seine Unterversorgung und die daraus folgenden Verhaltensauffälligkeiten bei nicht nur ganz oberflächlicher Betrachtung des Kindes ins Auge gesprungen wären. Aufgrund ihrer Untätigkeit blieb der Angeklagten der sich über mindestens drei Monate andauernde Zustand des Verhungerns des Kindes pflichtwidrig verborgen, so dass sie das bei Kenntnis von der Situation Erforderliche nicht habe veranlassen können.

*Nicht anfechtbarer Beschluss des 5. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22.10.2020 (Az. III-5 RVs 83/20, OLG Hamm).*

## Kommentar

Die BAG ASD hat den besagten Strafprozess seit April 2017 bis Januar 2020 durch zwei Instanzen verfolgt und dabei die andere Seite des amtlichen Helfens miterlebt: wenn der Staat im Gerichtssaal Fehler ahndet und mit strafrechtlichen Mitteln dem Leiden der Kinder Gerechtigkeit folgen lassen will. Das Delikt der „Unterlassung“ ist nicht allein der Jugendhilfe vorbehalten, auch andere Berufe sind immer wieder damit konfrontiert. Aber kaum eine Tätigkeit ist so stark verpflichtet, elterliche Rechte auch im Kinderschutz zu respektieren und gleichzeitig in die familiäre, häusliche Alltagsphäre zu gehen (Hausbesuch), um zu erkennen und unterstützen zu können.

Das Scheitern in einem Kinderschutzfall hat deshalb immer eine doppelte Tragik: die des betroffenen jungen Menschen und seiner Familie als auch die des Helfenden. Dennoch muss reflektiert werden: wie geht eine Gesellschaft mit dem Strafrecht um, wenn der Kinderschutz tragisch misslingt?

Folgender Diskussionsbedarf im Kinderschutz ergibt sich aus Sicht der BAG ASD nach diesem Urteil des OLG Hamm für die ASDs:

1. Wann (bei welchem Grad der Gefährdungsumstände) beginnt rechtlich im Einzelfall die pflichtige Garantenstellung für eine ASD Fachkraft?
2. Wie lässt sich aktive Täuschung und Abwehr seitens der Sorgeberechtigten in einem Fall vermeiden, wenn die Befugnisse der Fachkraft (ASD/Jugendamt) zur Erkennung verdeckter Gefährdung nicht ausreichen?
3. Wie lässt sich die Fallübernahme von einem internen Fachdienst oder mit einer externen fachlichen Einschätzung handhaben, wenn stets die

fallzuständige ASD-Fachkraft (erneut) eine eigenständige Gefährdungseinschätzung treffen muss?

- Wie wird die entscheidende Balance zwischen Hilfeorientierung/Elternrecht einerseits und „Eingriff/ Intervention“ andererseits nach diesem Urteil zukünftig austariert, wenn der Tatbestand einer pflichtwidrig herbeigeführten Unkenntnis als Strafrechtskategorie im Kinderschutz Einzug hält?
- Welche fachlichen und rechtlichen Sicherheiten in der Aufgabenwahrnehmung der ASDs im Kinderschutz müssen zukünftig „als Regeln des Fachlichen Könnens“ klar und bundesweit formuliert werden, damit sich auch zukünftig eine ausreichende Zahl von Fachkräften diesem schwierigen Arbeitsfeld stellen wird?

Die o.g. Fragestellungen sind nicht hinreichend vollständig und präzise um eine fundierte fachliche Klärung herbeizuführen. Dazu bedarf es u.a. eingehender juristischer Kommentierungen.

Aber angesichts eines mehr als vier Jahre anhängigen Strafverfahrens und der übrigens rechtswidrigen Zulassung der verurteilten Kindesmutter als Nebenklägerin, sollte erkennbar werden, welches hohe Risiko und enorme Belastungen mit der Wahrnehmung des Kinderschutzes für Fachkräfte verbunden sein können.

Wohlfeile (oft mediale) Schuldzuweisungen sind schnell zur Hand, Jugendamtsversagen ist leicht attestiert – der Profession sind jedenfalls mehr Demut und Nachdenklichkeit in Fällen angeklagter Fachkräfte im Kinderschutz angeraten, denn nur „wer frei ist von Fehlern und Zweifeln, der werfe den ersten Stein...“

**Wie ist Ihre Meinung?** – wir freuen uns über Ihre Kommentare und Anmerkungen an: [info@bag-asd.de](mailto:info@bag-asd.de)

Die Jugendämter haben 2018 etwa

**8 Mrd.**

Euro für die Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Für die Planung und Steuerung der Hilfe sowie die Beteiligung der jungen Menschen und Eltern wurden etwa

**2,5 Mio.**

Hilfeplangespräche durchgeführt

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020c

## HZE Entwicklung: Fallzahlen aus 2019 liegen vor

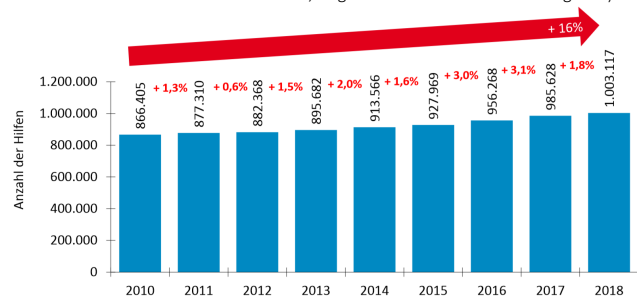
Inzwischen liegen von DeStatis die Fallzahlen zur HZE Entwicklung für das Jahr 2019 vor. Demnach hat sich die Gesamtzahl aller Hilfen auf 1.016.594 Fälle gesteigert um 1,3% gegenüber 2018. Quelle:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen>

Darin enthalten sind auch die Fallzahlen der Erziehungsberatung mit einem Anteil von rd. 47% an allen Hilfen.

Den stärksten Wachstumsanteil machten die sog. Familienorientierten Hilfen aus, insbesondere die SPFH um 5,3%. Die SPFH lag mit 13,1 % Anteil an allen Hilfen nah bei der Heimerziehung (13,4% Anteil). Der Wachstumsanstieg (roter Pfeil) verlief 2019 insgesamt eher moderat.

Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2018; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut und Entwicklung in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik  
Aus: Online-Publikation: [www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/Kurzanalyse\\_HZE\\_2018\\_AKJStat.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HZE_2018_AKJStat.pdf)

## Terminhinweis

- Die ursprünglich für September 2020 geplante Mitgliederversammlung der BAG ASD wird wegen der Pandemie am 17.12.2020, 18.00 Uhr in Form einer Videokonferenz, also online, stattfinden. Die Einladungen wurden bereits versandt.

## Zu guter Letzt...

Zum Jahresende bedanken wir uns bei allen ASD Report-Leserinnen und Lesern, Mitgliedern und Fördermitgliedern für ihr Interesse und Engagement. Wir wünschen besonders Gesundheit und mit Blick auf den Jahreswechsel Zuversicht in angespannten Zeiten. Allen ASD - KollegInnen gilt angesichts der Anstrengungen unser Respekt vor ihren Leistungen in diesem besonders schwierigen Jahr 2020!

## Datenschutzrechtlicher Hinweis

ViSDP: Bundesarbeitsgemeinschaft ASD, Karl Materla, [info@bag-asd.de](mailto:info@bag-asd.de)

Sofern Sie diesen ASD-Report durch klicken auf den Hinweislink im BAG Newsletter heruntergeladen haben: Die erhobenen und vorhandenen Daten dienen nur der Versendung des Newsletters. Eine andere Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Sie können den Newsletter und die Einwilligung zur Speicherung der Daten jederzeit widerrufen, indem Sie auf den „Abmelden“-Link am Ende der E-Mail klicken.